

## **Information über die Aufkommensneutralität und Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) in der in der Gemeinde Rothemühl**

Die Gemeindevertretung beschloss am 11.12.2024 in einer Hebesatzsatzung die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer. Die Bescheide dazu wurden am 07.01.2025 erstellt und versandt.

Für die Berechnung und Festsetzung der Hebesätze wurde von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die politische Zielstellung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer in 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde.

Aufkommensneutralität bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt.

Die Grundsteuerreform führt dazu, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Gemeinde an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Detaillierte Hinweise zur Hebesatzsatzung und der Aufkommensneutralität finden Sie [hier](#).